

Wahlordnung

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

Vom

09.06.2020

Aufgrund von §§ 51 und 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, am 09.06.2020 folgende Wahlordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Beginn und Ende der Wahlperioden und Amtszeiten

§ 4 Wahlorgane, Wahlhelfer

§ 5 Aufgaben des Wahlleiters

§ 6 Zusammensetzung, Bildung und Aufgaben des Wahlausschusses

§ 7 Bildung des Wahlvorstandes

§ 8 Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

§ 9 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

Abschnitt 2 - Bestimmungen für die unmittelbaren Wahlen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4)

§ 10 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Ausübung des Wahlrechts

§ 11 Wahlausschreibung

§ 12 Wählerverzeichnis

§ 13 Wahlbenachrichtigung

§ 14 Wahlvorschläge

§ 15 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

§ 16 Gestaltung der Wahlunterlagen

§ 17 Formen der Stimmabgabe

§ 18 Persönliche Stimmabgabe im Wahlraum

§ 19 Stimmabgabe durch Briefwahl

§ 20 Auszählung

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 22 Annahme der Wahl und Rücktritt

§ 23 Nachrücken von Ersatzvertretern, Ergänzungswahl

Abschnitt 3 - Bestimmungen für die mittelbaren Wahlen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8)

§ 24 Wählerliste, Form der Stimmabgabe, Gestaltung der Wahlunterlagen

§ 25 Wahl des Rektors

§ 26 Wahl der Prorektoren

§ 27 Stimmauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses bei der Wahl des Rektors (§ 25) und der Prorektoren (§ 26)

§ 28 Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

§ 29 Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie seines Stellvertreters

Abschnitt 4 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt

- für die unmittelbaren Wahlen

1. der Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 SächsHSFG i.V.m. § 4 Grundordnung der HTW Dresden in den Fakultätsräten (§ 88 Abs. 4 SächsHSFG)
2. der stimmberechtigten Vertreter aller Mitgliedergruppen im Senat (§ 81 Abs. 2 SächsHSFG)
3. der Vertreter aller Mitgliedergruppen im Erweiterten Senat, die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Senats sind (§ 81 a Abs. 1 SächsHSFG)
4. der Gleichstellungsbeauftragten und von deren Stellvertretern an den Fakultäten (§ 55 Abs. 1 und 3 SächsHSFG)

- für die mittelbaren Wahlen

5. des Rektors (§ 82 Abs. 6 SächsHSFG)
6. der Prorektoren (§ 84 Abs. 1 SächsHSFG)
7. der Dekane, der Prodekane und der Studiendekane (§§ 89 Abs. 2, 90 Abs. 2, 91 Abs. 1 SächsHSFG)

des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und seines Stellvertreters gemäß § 55 Abs. 1 und 3 SächsHSFG.

(2) In dieser Ordnung grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gelten für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht gleichermaßen.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

(2) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 werden unter Beachtung der Wahlperioden und Amtszeiten gemäß der Grundordnung der HTW Dresden und des SächsHSFG zeitgleich durchgeführt.

(3) Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 finden nach Fakultäten und innerhalb der jeweiligen Fakultät zusätzlich nach Mitgliedergruppen getrennte Wahlgänge statt.

(4) Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 findet ein hochschulweiter Wahlgang statt. Die Wahl wird nach Mitgliedergruppen getrennt durchgeführt.

(5) Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 finden nach Fakultäten getrennte Wahlgänge statt.

(6) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die auf die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 folgenden Sitzungen der Fakultätsräte und des Senates sowie die Wahlen der in § 1 Abs. 1 Nr. 7 aufgeführten Ämter gegen Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters stattfinden können.

(7) Es wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

(8) Sind bei der Wahl der studentischen Vertreter nicht mehr Bewerber vorhanden als Sitze zu besetzen sind, werden die Bewerber ohne Wahl Mitglied des Organs.

(9) Eine angemessene Vertretung von Männern und Frauen in den Organen ist anzustreben.

§ 3 Beginn und Ende der Wahlperioden und Amtszeiten

- (1) Die Wahlperiode der in § 1 Abs. 1 Nr.1 bis 3 Gewählten beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Zusammentritt des jeweiligen Organs.
- (2) Die Wahlperiode der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Gewählten endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs (§ 52 Abs. 1 Satz 4 SächsHSFG).
- (3) Die Amtszeit der nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 8 Gewählten beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Wahl des jeweiligen Amtsnachfolgers. Die Gewählten führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihres jeweiligen Amtsnachfolgers weiter.
- (4) Die Amtszeit des Rektors beginnt mit der Bestellung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) und endet mit Amtsantritt des neuen Rektors.
- (5) Die Amtszeit der Prorektoren beginnt frühestens mit der Amtszeit des Rektors, ansonsten mit der Annahme der Wahl. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors (§ 84 Abs.1 Satz 2 SächsHSFG).
- (6) Die Amtszeit des Dekans, des Prodekans und der Studiendekane beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Wahl des neuen Dekans.
- (7) Prodekane und Studiendekane führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihres jeweiligen Amtsnachfolgers weiter. Dies gilt nicht im Falle ihrer Abwahl.
- (8) Rücken Ersatzvertreter für ausscheidende Mitglieder der Organe nach, endet deren Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder ihrer Mitgliedergruppe in diesem Organ. Endet die Amtszeit eines Amtsträgers vorzeitig, wird der Nachfolger nur für den verbleibenden Zeitraum der Amtszeit gewählt (§ 5 Abs. 2 Grundordnung der HTW Dresden). Ausgenommen davon ist das Amt des Rektors.
- (9) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts, in der Gruppe für die der Vertreter gewählt ist, entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht und der betroffene Vertreter scheidet aus dem entsprechenden Organ aus. Studenten, die exmatrikuliert werden, scheiden dann nicht als gewählte Vertreter aus dem betroffenen Amt bzw. Organ aus, soweit diese im direkten Anschluss wieder an der Hochschule immatrikuliert werden.
- (10) Wird ein Mitglied des Senates als Mitglied des Hochschulrates bestellt, so verliert es seine Mitgliedschaft im Senat (§ 86 Abs. 2 Satz 5 SächsHSFG).

§ 4 Wahlorgane, Wahlhelfer

- (1) Wahlorgane sind
 1. der Wahlleiter,
 2. der Wahlausschuss,
 3. die Wahlvorstände.
- (2) Wahlleiter ist der Kanzler. Sein Stellvertreter ist dessen Vertreter im Amt.
- (3) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.
- (4) Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Wahlorgane sein.
- (5) Der Wahlleiter kann zur Erfüllung der Aufgaben der Wahlorgane Wahlhelfer bestellen. Die Mitglieder der Hochschule sind nach § 53 Abs. 1 SächsHSFG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.
- (6) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses, die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Aufgaben des Wahlleiters

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse und Wählerlisten, den Druck der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahlleinrichtungen. Der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses durch.

§ 6 Zusammensetzung, Bildung und Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern und dem Wahlleiter. Er wird paritätisch aus Mitgliedern der Mitgliedergruppen gemäß § 4 der Grundordnung der HTW Dresden gebildet. Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der Gruppen keine oder weniger Mitglieder bestellt werden können. Es sind Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag des Wahlleiters durch den Rektor bestellt. Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses und die Ersatzvertreter durch Aushang bekannt. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter. Er leitet die Sitzungen des Wahlausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstandes beträgt 3 Jahre, für studentische Mitglieder beträgt sie ein Jahr. Eine Wiederbestellung für weitere Amtszeiten ist zulässig.

(2) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung der Hochschule übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über die Regelung der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung sowie über den Wahltermin.

(3) Die Sitzungen des Wahlausschusses werden durch den Wahlleiter einberufen. Der Wahlausschuss ist auch einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses dies verlangt.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ist ein Mitglied abwesend, tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied in einer vom Wahlleiter festgelegten Reihenfolge. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Über die Beschlüsse des Wahlausschusses sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet werden.

(5) Bei gleichzeitigem Fehlen des Wahlleiters und seines Stellvertreters wird vom Wahlleiter ein Mitglied des Wahlausschusses bestimmt, der die Aufgabe des Vorsitzenden wahrnimmt.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfassung des Wahlausschusses nicht abgewartet werden kann, ist eine Eilentscheidung des Wahlleiters zulässig. Er informiert in diesen Fällen unverzüglich alle Mitglieder des Wahlausschusses über seine Entscheidung und über die Gründe dafür.

§ 7 Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlleiter bestellt zur Durchführung der Abstimmung in Form der persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum (§ 18) für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand, der aus mindestens drei Wahlhelfern besteht.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses können ohne Bestellung Aufgaben der Wahlvorstände wahrnehmen.

§ 8 Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

(1) Das Wahlergebnis und besondere Vorkommnisse werden in einer Wahlniederschrift dokumentiert, die vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet wird.

(2) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

(3) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 15 Uhr ab, falls nichts Anderes festgelegt. § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Die Fristen gemäß § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 7 und 8, § 14 Abs. 10, § 15 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 sind Ausschlussfristen.

§ 9 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von 10 Kalendertagen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind. Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

Abschnitt 2 - Bestimmungen für die unmittelbaren Wahlen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4)

§ 10 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Ausübung des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind Mitglieder der Hochschule gemäß § 49 Abs. 1 und 3 SächsHSFG.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses (§12 Abs. 6 Satz 1) in diesem gemäß ihrer Zugehörigkeit zur betreffenden Untergliederung (Fakultät) und in der zutreffenden Gruppe (§ 50 Abs. 1 SächsHSFG i.V.m. § 4 der Grundordnung) eingetragen sind. Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit dieser Zeitpunkt maßgebend.

(3) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben (§ 51 Abs. 5 SächsHSFG). Mitglieder der Hochschule, die mehr als einer der in § 50 Abs. 1 SächsHSFG i.V.m. § 4 der Grundordnung der HTW Dresden genannten Gruppen angehören, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben. Gibt ein Mitglied bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine entsprechende Erklärung nicht ab, so entscheidet der Wahlleiter über die Zuordnung.

(4) Bei der Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane, der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule sowie die Mitglieder des Hochschulrates nicht wählbar.

(5) Bei der Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 sind der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule sowie die neu gewählten Mitglieder des Senates nicht wählbar.

(6) Eine gleichzeitige Kandidatur für den Senat und den Erweiterten Senat ist nicht zulässig.

§ 11 Wahlausschreibung

(1) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 werden frühestens am 42. Kalendertag und spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben und durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, in welche Organe und welche Ämter gewählt werden soll,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt und wählbar ist,
4. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreter,
5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis auf die Fristen nach § 12 Abs. 7 und 8,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und das Ende der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
10. den Wahltermin,
11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl entsprechend den Bestimmungen in § 19 besteht,
12. die Mitteilung, dass die Wahlberechtigten gemäß § 13 eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

(3) Bei der Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 gelten die Anforderungen nach Abs. 2 Nr. 4 nicht.

§ 12 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlleiter erstellt für die unmittelbaren Wahlen ein Wählerverzeichnis. Die Eintragungen in das Wählerverzeichnis werden auf der Grundlage der in der Hochschule vorhandenen Personal- und Immatrikulationsunterlagen vorgenommen.

(2) Das Wählerverzeichnis wird entsprechend § 50 Abs. 1 SächsHSFG i.V.m. § 4 Grundordnung der HTW Dresden in 3 Gruppen gegliedert. Für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 wird es zusätzlich nach Fakultäten unterteilt. Im Übrigen ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Es muss den Namen und den Vornamen enthalten. Bei bestehender Identität von Name und Vorname innerhalb desselben Wählerverzeichnisses ist für die betroffenen Personen zusätzlich die jeweilige Bibliotheksnummer anzugeben.

(3) In dem Wählerverzeichnis ist die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl kenntlich zu machen. Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

(4) Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronischen Datei geführt werden. Rechtzeitig vor dem Ausliegen nach Abs.6 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(5) Der Wahlleiter hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung zu ergänzen und zu berichtigen.

(6) Frühestens am 28. Kalendertag vor dem Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es wird während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule zur Einsicht ausgelegt. Der Ort der Einsichtnahme wird mit der Wahlausschreibung bekannt gemacht.

(7) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene schriftlich innerhalb der von der Hochschule festgelegten Frist Einspruch beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.

(8) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte innerhalb der von der Hochschule festgelegten Frist schriftlich Einspruch beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.

(9) Ist der Einspruch begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(10) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 4 genannten Angaben ist von der Hochschulverwaltung auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen; dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach § 10 Abs. 3. Die Hochschule hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, sofern ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z. B. Ausscheiden aus der Hochschule oder Wechsel innerhalb der Mitgliedergruppe). Gleiches gilt für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis.

§ 13 Wahlbenachrichtigung

(1) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Mitgliedergruppe (§ 50 Abs. 1 SächsHSFG i.V.m. § 4 Grundordnung der HTW Dresden), bei welcher Untergliederung der Hochschule (Fakultät) und für welche Wahlen sie wahlberechtigt sind, sowie wann und wo sie ihre Stimme abgeben können.

(2) Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhält der betroffene Wahlberechtigte umgehend eine berichtigte Wahlbenachrichtigung.

(3) Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten ein Formular für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen.

§ 14 Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahlen der Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind getrennt nach Mitgliedergruppen und Fakultäten einzureichen (Wahlvorschläge).

(2) Vorschläge für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 u. 3. sind getrennt nach Mitgliedergruppen einzureichen.

(3) Vorschläge für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 sind getrennt nach Fakultäten einzureichen.

(4) Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig.

(5) Wahlvorschläge sind schriftlich oder per E-Mail beim Wahlleiter einzureichen. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Untergliederung und Gruppe betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum des Bewerbers sowie die Stelle, an der er tätig ist (Fakultät) und bei Studenten zusätzlich die Bibliotheksnummer, enthalten.

(6) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, wer zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Im Falle des Fehlens dieser Angabe gilt jeder Bewerber als berechtigt.

(7) Mit dem Wahlvorschlag ist schriftlich oder per E-Mail die Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

(8) Ein Bewerber darf bei jeder Wahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag und zwar einmal genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(9) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.

(10) Wahlvorschläge sind innerhalb der in der Wahlausschreibung festgesetzten Frist einzureichen. Diese Frist endet spätestens am 21. Kalendertag vor dem Wahltag.

(11) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist frühestens mit dem Tage der Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Tag vor der entsprechenden Wahl zulässig.

§15 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Die Doppelkandidatur für den Senat und den Erweiterten Senat ist nicht zulässig.

(2) Stellt der Wahlausschuss Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne des § 14 Abs. 6 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind die betroffenen Bewerber auf dem Wahlvorschlag zu streichen.

(3) Werden für eine Wahl mehrere Einzelwahlvorschläge eingereicht, bestimmt sich die Reihenfolge der Einzelwahlvorschläge auf dem Stimmzettel alphabetisch, nach Nachnamen der in den Wahlvorschlägen benannten Bewerber sortiert.

(4) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang bekannt.

§ 16 Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem Wahlleiter bei den unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 für jede Fakultät und getrennt nach Mitgliedergruppen Stimmzettel hergestellt.

(2) Bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfolgt die Herstellung der Stimmzettel getrennt nach Mitgliedergruppen.

(3) Bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 werden die Stimmzettel getrennt nach Fakultäten bereitgestellt, jedoch erfolgt keine Trennung nach Mitgliedergruppen.

(4) Durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang und zu einer bestimmten Mitgliedergruppe kenntlich zu machen. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der nach § 15 Abs. 3 ermittelten Reihenfolge unter Angabe des Namens und des Vornamens aufzuführen.

(5) Bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist im Übrigen auf die Möglichkeit der Stimmabgabe von drei Stimmen nach § 18 Abs. 7 hinzuweisen.

(6) Die Hochschule lässt die Stimmzettel drucken. Sie werden vom Wahlleiter gegen unbefugten Zugriff geschützt.

(7) Der Wahlleiter entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 17 Formen der Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt

1. persönlich im Wahlraum mittels Stimmzettel (§ 18), oder
2. durch Briefwahl (§ 19)

§ 18 Persönliche Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Die persönliche Stimmabgabe im Wahlraum ist in der Regel an einem nicht lehrveranstaltungsfreien Tag von 9 bis 16 Uhr möglich.

(2) Der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Wahlräume. Er trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes gemäß § 7 ständig anwesend sein. Sind Wahlhelfer bestellt (§ 4 Abs. 5) genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.

(4) Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahlraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis der Wahllokale sichtliche Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagen. Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen. Er kann durch einen Aushang festgelegt werden.

(5) Die Wähler erhalten nach Prüfung der Eintragung ihrer Wahlberechtigung im Wählerverzeichnis von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder eines Wahlhelfers die erforderlichen Stimmzettel. Sie haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.

(6) Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen innerhalb der hierfür auf dem Stimmzettel vorgegebenen Felder, welche/n Bewerber er wählt.

(7) Bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann jeder Wähler bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann er einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Bewerber auf einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen. Bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 hat jeder Wähler eine Stimme.

(8) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne ist nochmals festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, wirft er seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(9) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand dafür Sorge zu tragen, dass Manipulationen (z. B. unberechtigter Einwurf oder Entnahme von Stimmzetteln) ausgeschlossen sind.

(10) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 19 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, erhalten auf Antrag ausgehändigt oder übersandt:

- a) den/die Stimmzettel,
- b) den Wahlumschlag,
- c) einen freigemachten Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt (Wahlbrief).

(2) Der Antrag auf Briefwahl muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem Wahltag beim Wahlleiter in Textform eingehen. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Er sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Briefwahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Er vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß §§ 18 Abs. 7 und 19 Abs. 4.

(4) Die Briefwähler legen den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen; der Wahlumschlag ist in den Briefumschlag (Wahlbrief) zu legen und ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbrief muss dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit vorliegen. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.

(5) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinn von Absatz 4 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. der oder die Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlages befinden.

(6) In den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Absatzes 5 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Niederschrift (§ 8 Abs. 1) als Anlage beizufügen.

(7) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt

(8) Durch den Wahlausschuss kann die Briefwahl auch angeordnet werden.

§ 20 Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 18 Abs. 10) zählen der Wahlausschuss und vom Wahlleiter eingesetzte Wahlhelfer die abgegebenen Stimmen aus. Der genaue Termin und der Ort werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt hochschulöffentlich und soll spätestens am siebten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen sein.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig,

1. wenn kein Bewerber gekennzeichnet wurde,
2. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
3. wenn bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ein Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben hat,
4. wenn bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ein Wähler mehr als eine Stimme abgegeben hat,
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
6. der Wahlumschlag nicht verschlossen ist (bei Briefwahl nach § 19).

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe fest:

1. Die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel.
2. Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel.
3. Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel.
4. Die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen.
5. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Der Wahlleiter stellt weiter die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 fest. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachung bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Es sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben (Mehrheitswahl). Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreter.

§ 22 Annahme der Wahl und Rücktritt

(1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem

Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlleiter.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

§ 23 Nachrücken von Ersatzvertretern, Ergänzungswahl

(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen oder scheidet ein gewählter Vertreter aus, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 21 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist.

(2) Rückt ein Ersatzvertreter in den Senat nach, der gleichzeitig Mitglied des Erweiterten Senats ist, so gehört er damit dem Erweiterten Senat als Mitglied des Senats an; für ihn rückt entsprechend ein Ersatzvertreter in den Erweiterten Senat nach.

(3) Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, findet eine Ergänzungswahl statt. Bei der Ergänzungswahl finden die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung. Dabei kann der Wahlausschuss durch Beschluss von dieser Wahlordnung abweichende Regelungen über Verfahrensfristen und die Zeit der Stimmabgabe festlegen.

Abschnitt 3 - Bestimmungen für die mittelbaren Wahlen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8)

§ 24 Wählerliste, Form der Stimmabgabe, Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Für die mittelbaren Wahlen werden durch den Wahlleiter Wählerlisten erstellt.

(2) Die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl ist nicht möglich.

(3) Für die Gestaltung der Wahlunterlagen gelten § 16 Abs. 4 Satz 2 sowie Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 25 Wahl des Rektors

(1) Der Rektor wird durch den Erweiterten Senat gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt in einer Sitzung oder mehreren Sitzungen des Erweiterten Senats.

(2) Jedes Mitglied des Erweiterten Senates hat eine Stimme. Bei nur einem Kandidaten für das Amt des Rektors ist die Möglichkeit einer Gegenstimme vorzusehen.

(3) Für die Wahl des Rektors erstellt der Hochschulrat auf der Basis der Vorschlagsliste der Auswahlkommission im Benehmen mit dem Senat einen Wahlvorschlag, der bis zu 3 Kandidaten enthält, gem. § 82 Abs. 6 SächsHSFG. Dieser Wahlvorschlag wird durch Aushang spätestens 7 Kalendertage vor der Wahl bekannt gemacht. Werbung für die Kandidaten ist ab diesem Zeitpunkt möglich.

(4) Zum Rektor ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senates auf sich vereinigt. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als einen Kandidaten, findet zwischen den Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Enthält der Wahlvorschlag nur einen Kandidaten und die Wahl kommt auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, stellt die Auswahlkommission eine neue Vorschlagsliste auf.

(5) Eine Wiederwahl des Rektors für eine zweite Amtszeit ist zulässig.

§ 26 Wahl der Prorektoren

- (1) Die Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors durch den Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule gewählt. Vorschlagsberechtigt ist nur der Rektor, für dessen Amtszeit die Prorektoren gewählt werden. Der Vorschlag/ die Vorschläge wird/werden durch Aushang spätestens 7 Kalendertage vor der Wahl bekannt gemacht. Werbung für die Kandidaten ist ab diesem Zeitpunkt möglich.
- (2) Die Prorektoren werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei der Wahl eines Prorektors hat jedes Mitglied des Senats nur eine Stimme. Bei nur einem Kandidaten für das Amt des Prorektors ist die Möglichkeit einer Gegenstimme vorzusehen.
- (3) Die Wahl findet in einer oder mehreren Sitzungen des Senats statt.
- (4) Jedes Mitglied des Senats hat eine Stimme. Bei nur einem Kandidaten für das Amt des Prorektors ist eine Gegenstimme vorzusehen.
- (5) Zum Prorektor ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kommt bei mehreren Kandidaten durch Stimmengleichheit die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist die Entscheidung durch Stichwahl zwischen diesen Kandidaten mit einfacher Mehrheit herbeizuführen. Kommt die Wahl im zweiten Wahlgang wiederum nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (6) Eine Wiederwahl der Prorektoren für eine zweite Amtszeit ist zulässig.

§ 27 Stimmauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses bei der Wahl des Rektors (§ 25) und der Prorektoren (§ 26)

- (1) Die Stimmauszählung durch den Wahlausschuss erfolgt hochschulöffentlich. Der Termin dazu wird mit der Bekanntgabe des Wahltermins (§ 25 Abs. 3, § 26 Abs. 3) durch den Wahlleiter mitgeteilt.
- (2) Es gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5, Abs. 3 und 4 entsprechend. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich die Stimmabgabe ist zudem ungültig, wenn ein Wähler mehr als eine Stimme abgegeben hat.
- (3) Der Wahlleiter stellt nach Beendigung der Stimmabgabe folgendes fest:
 1. Die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel.
 2. Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel.
 3. Die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel.
 4. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen.
 5. Die gewählten Bewerber.

Das ermittelte Wahlergebnis wird durch Aushang bekannt gemacht.

- (4) Die Gewählten geben gegenüber dem Wahlleiter eine Erklärung zur Annahme der Wahl ab. Bei rechtswirksamer Ablehnung der Wahl kommt es zu einem neuen Wahlverfahren.

§ 28 Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

- (1) Die Dekane, Prodekane und Studiendekane werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt in einer oder mehreren Sitzungen des Fakultätsrates. Der Sitzungsraum ist zugleich der Abstimmungsraum. Die Wahlen werden jeweils von mindestens einem Mitglied/Ersatzmitglied des Wahlausschusses durchgeführt.
- (2) Der Dekan wird auf Vorschlag des Rektorates in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren gewählt. Dieser Vorschlag kann einen oder mehrere Kandidaten enthalten. Prodekane und Studiendekane werden auf Vorschlag des Dekans gewählt. Vorschlagsberechtigt ist nur der Dekan, für dessen Amtszeit der Prodekan und die Studiendekane gewählt werden. Der Wahlvorschlag des Studiendekans wird im Benehmen

mit dem zuständigen Fachschaftsrat erstellt; besteht kein Fachschaftsrat wird der Wahlvorschlag im Benehmen mit dem Studentinnen – und Studentenrat erstellt.

(3) Zum Dekan oder Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder (absolute Mehrheit) sowie die Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsratsrat angehörenden Hochschullehrer (absolute Mehrheit) auf sich vereinigt. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem Wahlgang sind die gleichen Mehrheiten erforderlich wie im ersten Wahlgang. Kommt die Wahl wiederum nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) Kommt die Wahl bei einem bzw. zwei Kandidaten im ersten Wahlgang nicht zustande, ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen

(5) Zum Studiendekan ist gewählt, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt. Kommt die Wahl wiederum nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(6) Kommt die Wahl bei einem oder zwei Kandidaten für das Amt des Studiendekans im ersten Wahlgang nicht zustande, ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(7) Bei dieser Wahl hat jeder Wähler eine Stimme. Bei nur einem Kandidaten für das Amt des Dekans, des Prodekans oder des Studiendekans ist die Möglichkeit einer Gegenstimme vorzusehen.

(8) Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist schriftlich gegenüber dem Wahlleiter zu erklären. Dieser entscheidet auch über die Annahme des Rücktritts.

§ 29 Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie seines Stellvertreters

(1) Der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und sein Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule.

(2) Für die Wahl gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 21 Abs. 6.

(3) Die Wahlen sind bekannt zu machen.

(4) Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig. § 14 Abs. 5 bis 11 gilt entsprechend.

(5) Die Bekanntgabe der Wahlvorschläge erfolgt spätestens 7 Kalendertage vor dem Wahltag durch den Wahlleiter.

(6) Die Stimmabgabe erfolgt in einer Sitzung der Gleichstellungsbeauftragten. Jeder Wähler hat eine Stimme. Bei nur einem Kandidaten ist die Möglichkeit einer Gegenstimme vorzusehen. § 18 Abs. 2 bis 6 und Abs. 8 bis 10 gilt entsprechend.

(7) Für die Feststellung des Wahlergebnisses, die Annahme der Wahl und des Rücktritts von der Wahl sowie das Nachrücken von Ersatzvertretern gelten § 21 Abs. 6, § 22 und § 23 Abs. 1 und 3 entsprechend. Bei nur einem Kandidaten ist dieser gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Gegenstimmen übersteigt.

Abschnitt 4 - Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden vom 17. April 2014 außer Kraft.

Dresden, den 09.06.2020

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert
Rektorin